

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 6.

Dienstag den 6. Januar.

1857.

Öffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, am 2. Januar. Heute, von Vormittag 9 Uhr an, fand vor dem hiesigen königl. Bezirksgerichte die öffentliche Hauptverhandlung in der Untersuchung wider den Handarbeiter Johann Gottfried Schroth aus Lüpzig wegen Straßenraubes Statt.

Das Richtercollegium bildeten unter dem Vorsitze des Herrn Criminalrichters Ritter Dr. Kothe die Herren Gerichtsräthe Dr. Wenz und Lengnick, und die Herren Hülfsrichter Actuar Hungar und Adv. Dr. Wehrmann. Als Staatsanwalt fungirte Herr Kriß; der gewählte Bertheidiger des Angeeschuldigten war Herr Advocat Helfer.

Am 29. Juli v. J. Vormittags kurz vor oder nach elf Uhr war die Gutsbesitzerin Johanna Dorothea Kraß aus Albrechtshain auf dem Communicationwege zwischen Kleinpöfna und Albrechtshain von einem ihr unbekanntem Menschen angefallen und durch Gewalt und Bedrohung ihres Lebens zur Herausgabe ihrer Baarschaft, bestehend aus etwas mehr als drei Thalern, genöthigt worden. Der Mensch war aus einem, an dem bezeichneten Wege befindlichen Erlenhölzchen, ein aufgezoogenes Taschenmesser in der einen, einen rothbraunen, ziemlich starken Hakenstock in der andern Hand haltend, mit den Worten „Frau, das Geld her oder das Leben!“ auf die Frau losgegangen und hatte ihr mit dem Stocke einen Schlag über die linke Seite des Kopfes gegeben. In Folge dessen war die Frau auf den Rücken gefallen und nunmehr von dem Menschen, der auf sie niederkniet, am Halse gewürgt, und mit den Worten „Luder, schrei nicht oder ich schlage dich todt“, nochmals bedroht worden. Auf die wiederholt an sie gerichtete Frage „Nun, wird's bald?“ hatte sich die Gemißhandelte endlich wieder emporgerafft und, vor Schrecken und Angst kaum ihrer Sinne mächtig, dem Räuber ihr Geld, in ein Buttertuch gewickelt, übergeben, und dieser hatte sich damit in der Richtung nach Kleinpöfna zu entfernen.

Die That war alsbald ruchtbar geworden; verschiedene Personen hatten theils vor, theils nach der That einen Menschen in der bezeichneten Gegend sich herumtreiben sehen, auf dessen Persönlichkeit die von der Kraß gemachte Beschreibung des Räubers zu passen schien. Auch die Gensd'armerie (die Gensd'armes Walther und Müller) hatten davon Kunde erlangt und in Folge dessen war bereits am 31. Juli der Handarbeiter Johann Gottfried Schroth als der muthmaßliche Urheber des an der Kraß verübten Raubfalles bei dem vormaligen königl. Kreisamte hier eingebracht worden.

Das Kreisamt lieferte ihn an das vormalige Gericht zu Brandis ab und nachdem seit dem 1. October v. J. die neue Strafproceßordnung in Kraft getreten war, war der Angeeschuldigte an das hiesige königl. Bezirksgericht abgegeben und von diesem die begonnene Voruntersuchung zu Ende geführt worden. Obwohl Schroth im Laufe derselben das ihm beigezeichnete Verbrechen hartnäckig und entschieden geläugnet hatte, war es doch gelungen den wider ihn vorliegenden Verdacht der Thäterschaft so weit zu bestärken, daß eine Verweisung des Angeeschuldigten zur Hauptverhandlung nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten war.

Bevor wir zur Darstellung dieser, in vielfacher Beziehung höchst interessanten, aber auch die Kräfte aller dabei theilnehmenden Beamten in einem außerordentlichen Grade in Anspruch nehmenden Verhandlung übergehen, möge in der Kürze der Indicien gedacht werden, welche durch die Voruntersuchung gewonnen worden waren.

Zuvörderst ist hier

1) die Persönlichkeit und das frühere Leben des Angeklagten zu erwähnen.

Johann Gottfried Schroth, nach den bei dem Polizeiamte hiesiger Stadt über ihn gehaltenen Acten ein liederlicher, arbeitscheuer, dem Herumtreiben ergebener, zum Betteln und Stehlen geneigter Mensch, von kräftiger Statur und nicht unangenehmem Aeußern, ist seit dem Jahre 1842 nicht nur polizeilich zwölfmal wegen Bettelns, Herumtreibens, Einschleichens in fremde Gebäude, verschuldeter Arbeitslosigkeit und verbotswidriger Rückkehr in die Stadt bestraft, sondern auch wegen Diebstahls sechsmal, ingleichen auch einmal wegen einer sehr bedeutenden Widersehung gegen die öffentliche Autorität — er hatte einen Gerichtsdiener zu Boden geworfen und am Halse gewürgt — mit Gefängnißstrafen und zwar wegen des zuletzt gedachten Verbrechens mit einjähriger Gefängnißstrafe belegt worden.

Auf Grund dessen glaubte man annehmen zu dürfen, daß Schroth ein Mensch sei, dem man das in Frage stehende Verbrechen zutrauen könne.

Ein ferner Verdachtsgrund lag

2) in der Dürftigkeit Schroths. Er am 26. Juli zuletzt aus dem Georgenhanse entlassen und in seine Heimath gewiesen worden.

Seine ganze Baarschaft hatte aus höchstens fünf Neugroschen bestanden. Am 27. Juli, einem Sonntage, hatte er sich von einem Hausbesitzer Krause auf dem Volkmarisdorfe Berge fünfzehn Neugroschen geliehen, die er versprochen hatte den Tag darauf zurückzahlen zu wollen.

Dagegen er nun mit dieser geringen Summe seinen Lebensunterhalt zu bestreiten gehabt, hatte er

3) bei seiner am 31. Juli erfolgten Verhaftung nicht nur sieben und zwanzig Neugroschen noch bei sich, sondern den Tag vorher, Mittwoch den 30. Juli, wollten Zeugen bei ihm Geld — es blieb noch unentschieden, ob ein Thalerstück oder ein Zweithalerstück — gesehen haben.

4) Ueber den redlichen Erwerb dieses Geldes konnte Schroth sich nicht ausweisen. Was er in dieser Beziehung, namentlich im Betreff seiner früheren Geliebten, einer gewissen Bullrich, von der er das Geld erhalten haben wollte, angab, trug an sich das Gepräge der Lügenhaftigkeit und wurde durch das Ergebniß der von dem hiesigen Polizeiamte schon früher auf Requisition des königl. Gerichts zu Brandis mit großer Energie und Sorgfalt angestellten Erörterungen positiv widerlegt.

Hierzu kam noch

5) daß über Schroths Anwesenheit an dem Orte der That und zur Zeit der That kaum ein Zweifel blieb. Eine Mehrzahl von Personen hatten auf dem Wege zwischen Kleinpöfna und Albrechtshain einen Menschen in Verdacht erweckender Weise sich herumtreiben sehen. Die Beschreibung, welche die Zeugen von der Persönlichkeit dieses Menschen, zum Theil unter Angabe sehr specieller Merkmale, machten, paßte genau auf Schroth; auch war der Letztere wenigstens von drei Zeugen schon in der Voruntersuchung mit der größten Bestimmtheit als der von ihnen zu der fraglichen Zeit gesehene Mensch wieder erkannt worden.

Der hieraus schon sich ergebende Verdacht wurde aber noch dadurch um vieles dringender, daß

6) Schroth nicht nur die Anwesenheit am Orte der That, diesen bestimmten Zeugnissen gegenüber, abläugnete, sondern auch